

CHVOJKA Michail
Die Betrachtung- und Vorgangsweise des Polizeipräsidenten
SEDLNITZKY gegenüber den Burschenschaften

„Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizeiübertretung schuldig.“¹ Diese kaiserliche Verordnung mittels Hofdekrets vom 27. April 1801 verankerte rechtlich die Verfolgung und Bekämpfung von geheimen Gesellschaften, welche seitdem zu den wichtigsten Aufgaben der österreichischen hohen, oder sogenannten Staatspolizei gehörte.

Ihr Aufgabenbereich erstreckte sich auf das ganze Staatsgebiet und die Staatspolizei hatte somit jede Gefahr zu entdecken, welche der inneren und äußeren Sicherheit* der Monarchie drohen könnte.²

Die Habsburger Monarchie stellte dabei keinen einheitlichen Staat dar. Die Habsburger Herrscher waren gleichzeitig lombardisch-venezianische, böhmische und ungarische Könige, wobei das Königtum Ungarn eine unterschiedliche Verwaltung im Vergleich mit den österreichischen, böhmischen und italienischen Erbländern und Provinzen genoss. Die Polizei des Habsburgerreiches fungierte in Ungarn, weil sie unter der Obrigkeit des ungarischen Königs stand, aber konnte jedoch legal ausschließlich in dem durch die ungarischen Gesetze festgelegten Rahmen tätig sein.³

Die Burschenschaften, neue verdächtige studentische Verbrüderungen an den deutschen Universitäten, beunruhigten die Repräsentanten der habsburgischen Sicherheit. Diese fortschrittliche Bewegung der vornehmlich bürgerlichen Studentenschaft strebte sich nämlich – enttäuscht vom Ausgange des Wiener Kongresses von 1814/15 – nach der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes und stellte eine frühe Form der bürgerlichen Opposition dar.⁴

In der Korrespondenz zwischen dem Polizeipräsidenten Joseph Graf von SEDLNITZKY und dem Staatskanzler Fürsten von METTERNICH zeigen sich die ersten Besorgnisse kurz nach dem **Wartburgfest** vom 18. Oktober 1817. Dieser Fest anlässlich des 4. Jahrestages der Völkerschlacht bei Leipzig und des 300. Jahrestages des berühmten Thesenanschlags in Wittenberg, zog auf sich die Aufmerksamkeit im gesamten Deutschen Bund. Der Chef der österreichischen Polizei schickte daher den Polizeikommissär SICCARD nach Jena und Weimar, um den Hintergrund und die Konsequenzen dieser unliebsamen Begebenheit zu erforschen.⁵

Nachdem im Jahre 1818 die allgemeine deutsche Burschenschaft gegründet⁶ und am 23. März 1819 in Mannheim der konservative Theaterdichter und Publizist August Friedrich von KOTZEBUE von dem demokratisch gesinnten Theologen Karl Ludwig SAND ermordet wurde,⁷ setzte eine neue Phase von Studentenausschreitungen ein.⁸ Die Reaktion auf dieses politische Attentat bestand darin, dass im August 1819 eine nach Karlsbad berufene Ministerkonferenz des Deutschen Bundes die sogenannten „**Karlsbader Beschlüsse**“⁹ verabschiedet hatte.

Graf SEDLNITZKY war fest überzeugt, „*dass gegenwärtig auf allen protestantischen Universitäten Deutschlands, nach einem von den sogenannten »Tugendbündlern« und »Teuschthümlern« (...) tief (...) angelegten Plane, nicht nur unter den Schülern, sondern auch unter den meisten Lehrern ein politisch religiöser Fanatismus entwickelt und angefacht werde, welcher offenbar den revolutionären Umsturz aller monarchischen Institute im Sinne einer demagogischen, repräsentativen Freiheit und Einheit des deutschen Volkes zum Zwecke hat. Wie sehr dieser Schwindelgeist (...) um sich greift, und welche bedenkliche Richtung derselbe nimmt, dazu liefert die neueste Zeit den empörendsten Beleg.*“¹⁰ Aufgrund dieser Situation brachte der Polizeipräsident SEDLNITZKY auch seine Bedenken zum Ausdruck, dass „*wenigstens dermal, und in so lang nicht jenes Übel aus dem Grunde behoben ist, den Jünglingen des österreichischen Kaiserstaats, sie mögen Katholiken sein, oder einem der protestantischen Glaubensbekenntnisse angehören, der Besuch der gedachten Lehranstalten in politischen und religiösen Hinsichten verderblich ist, und dass ihnen daher der Besuch dieser Universitäten gegenwärtig schlechterdings nicht gestattet werden sollte.*“¹¹

Wie dauerhaft und resolut diese Ansicht des Polizeipräsidenten war, zeigt seine Zuschrift an den Fürsten METTERNICH zehn Jahre später, rücksichtlich der Frage der Besuchsgenehmigung von ausländischen Universitäten für die ungarischen und siebenbürgischen Studenten der protestantischen Theologie.*

Graf SEDLNITZKY hat darauf hingewiesen, dass es „*der obersten Staatsverwaltung des österreichischen Kaiserstaates (...) besonders daran liegen muss, dass die protestantische Jugend der genannten Provinzen nur jene Universitäten des Auslandes besuche, in welchen sie einerseits von den*

Irrtümern des philosophischen Materialismus und des religiösen Rationalismus oder Mystizismus fern gehalten, andererseits aber den revolutionären Dogmen des sogenannten Liberalismus und des, leider in dem verdorbenen Geiste der Zeit liegenden Revolutionsprinzips nicht preisgegeben, zugleich aber von den Unfugen (...) wie Landsmannschaften, Burschenschaften und sonstigen geheimen Vereinen (...), möglichst bewahrt werden. Im strengsten Sinne genommen vermag ich eigentlich keine einzige der auswärtigen Universitäten, und am Allerwenigsten jene Deutschlands, in den obigen Beziehungen von jedem Bedenken gänzlich frei zu sprechen.¹²

In seinem Vortrag für den Kaiser Franz I. vom 13. August 1819 hat der Polizeipräsident einen geheimen Verein erwähnt, welcher auf den deutschen Hochschulen bestehen und sich mit der Revolutionierung Deutschlands befassen sollte.¹³ Aus diesem Grunde hat ihm Kaiser Franz I. drei Aufträge erteilt, und zwar: 1. an den Lyzeen und Universitäten das Benehmen und den Vortrag der Professoren und Lehrer überwachen zu lassen, 2. zugleich aber seine Aufmerksamkeit den „*geheimen Vereinen und Gesellschaften widmen, welche sich (...) unter (...) den Studenten bilden oder statffinden*“ und 3. dem Kaiser „*in jedem Falle, wenn etwas derart entdeckt wird, sogleich davon die Anzeige zu machen, mit Beifügung der Namen zu unterdrückender Mitglieder einer solchen Gesellschaft*“.¹⁴

Graf SEDLNITZKY sah sich einerseits zu der Erwartung berechtigt, dass die Behandlung der Prager Universitätsstudenten wegen ähnlicher Burschenschaftsumtriebe¹⁵ ihre Wiener Kollegen von solchen Aktivitäten abbringen könnte, andererseits setzte er voraus, dass die Lehrer an der Wiener Universität ihre Studenten davor nachdrücklich gewarnt haben. Jedoch unterließ er nicht, bereits im Mai 1819 die Wiener Polizei – Oberdirektion mit der Überwachung der Wiener Studenten und Lehrer zu beauftragen und deren etwaigen Verbindungen mit den deutschen „Universitätsburschen“ und Lehrern die geschärfte Aufmerksamkeit zu widmen. Zugleich forderte er sämtliche Länderchefs der Monarchie zu einer gleichmäßigen geschärften Überwachung der Studenten und Lehrer an dortigen Lyzeen und Universitäten. Diese Vorsichtsmaßregeln brachten die Wiener Polizei tatsächlich auf die Spuren der burschenschaftlichen Aktivität.

Die Überwachung der Wiener Universität war dem Sekretär der Polizei – Oberdirektion KRAMETZ anvertraut, welcher darüber die entsprechenden Berichte erstattet hatte. Der Letztere meldete bereits am 26. Februar 1820, „*dass er sich auf der hiesigen Universität solche Kanäle zu verschaffen strebt, durch welche man nicht nur von den Briefen der Professoren, sondern auch von dem Betragen der Akademiker ... Notiz fortlaufend zu erhalten hoffen kann (...)*“.¹⁶ Graf SEDLNITZKY hat jedoch am 2. März 1820 auf die Notwendigkeit hingewiesen, nicht nur die philosophische und juristische, sondern auch die medizinische und theologische Fakultät genau überwachen zu lassen.¹⁷ Am nächsten Tage erklärte er gegenüber der Polizei – Oberdirektion in Wien, dass „*die Spuren von Vereinigungen hierortiger Studenten zu den ... sogenannten »Kommers« ... in höheren Staatspolizeirücksichten von besonderem Interesse sind.*“¹⁸

Daher liegt es auf der Hand, dass Graf SEDLNITZKY ausführliche Aufschlüsse über die Beschaffenheit dieses Vereins, das Namensverzeichnis der in- und ausländischen Studenten, den Ort, wo solche derzeit abgehalten wurden und über die dabei beobachteten Vorgänge gespannt erwartet hat. Die nachfolgenden Berichte des Sekretärs KRAMETZ begründeten das Dasein der „Kommers“ unter den Wiener Studenten in dem Maße, dass „*man nun nicht länger mit bloßen Nachforschungen und Erörterungen die Zeit verlieren dürfte (...)*“¹⁹

Dies bestätigte auch die anonyme²⁰ Anzeige eines niederösterreichischen Regierungsbeamten über eine auf der Landstraße in dem Gasthofe Zum braunen Hirschen stattfindende Zusammenkunft von jungen Leuten, welche revolutionäre Grundsätze nähren sollten. Dieser gehorsame und von den konservativen Prinzipien durchdrungene Staatsbeamte berichtete darin, dass diese Individuen „*sich den höheren Studien widmen und ... von ausländischen deutschen Universitäten nach Wien gekommen sind.*“²¹ Diese Gesellschaft sollte „*den ganzen Abend hindurch revolutionäre und auf den irrigen Begriff von Freiheit Bezug nehmende Lieder singen und einander sich die Handhabung der Freiheit und Gleichheit, die sie nur allein anerkennen wollen, beschwören (...). Diese Vorgänge dürften der Staatsverwaltung nicht ganz gleichgültig sein, zumal sie bereits den Charakter der Öffentlichkeit angenommen und durch sie bei den übrigen Biergästen sich bereits irrige Grundsätze gezeigt haben (...)*“²²

Graf SEDLNITZKY ordnete daher der Polizei – Oberdirektion an, dass „*sobald ein solcher Kommers – Verein wieder in einem der bereits bekannten Gasthäuser (...) Statt haben und in dem Absingen der Kommerslieder begriffen sein wird, einen Überfall (...) durchgeführt, (...) alle hieran Teilnehmenden samt den Kommersliedern, Büchern und sonstigen Schriften (...) gefasst, dann aber unverweilt eine summarische Abhörung derselben vorgenommen werden soll (...)*“.²³ Der Polizeichef empfahl

dabei der Polizei – Oberdirektion die möglichst beschleunigte, umsichtige und genau berechnete Vollziehung dieses Auftrages.

Am 29. März 1820 berichtete der Polizeipräsident dem Kaiser, dass er gegen eine nicht geringe Anzahl von Studenten der Wiener Universität, welche sich dem demagogischen Unwesen der Burschenschaft ergaben, eine strenge Polizeiamtshandlung eingeleitet hat.²⁴ In einer Großbrazzia wurden etwa 140 Studenten der philosophischen Fakultät inhaftiert und verhört. Der als geistiges Zentrum dieser Widerstandskultur vermutete Philosophiestudent Johann Chrysostomus SENN wurde in seine Heimat Tirol „abgeschafft“.²⁵

Der Polizeichef SEDLNITZKY beurteilte einerseits die in Wien abgehaltenen Kommersenen als nicht besonders politisch gefährlich, andererseits hat er aber darauf hingewiesen, dass *„aus ihnen, unter den inniger Verbündeten, engere (...) Vereine sich zu bilden anfangen, in denen die Ideen des Deutschtums, der Volksfreiheit, der Nationalrepräsentation und andere exzentrische Gegenstände verhandelt und ausgetauscht worden zu sein mögen (...)“*²⁶.

Graf SEDLNITZKY verwies ferner auf Pflichtversäumnis der Professoren, die in ihren Vorlesungen den TURNERCHEF Jahn als einen vortrefflichen „deutschen“ Mann anpriesen, statt die studierende Jugend vor dergleichen Ausartungen pflichtgemäß zu warnen und abzumahnern.

Der Kaiser Franz I. hat in der Folge dem Grafen SEDLNITZKY aufgetragen, die Untersuchungen in dieser Sache möglichst zu beschleunigen und ihm alles Notwendige anzuzeigen,²⁷ sowie die Länderchefs von den Verzweigungen, welche sich in den Provinzen finden, in die genaueste Kenntnis zu setzen und diesem Unwesen zeitlich Einhalt zu tun.²⁸

Dieser allerhöchsten Resolution hat Graf Sedlnitzky mit seinem Zirkular an die Länderchefs in Lemberg, Brünn, Prag, Linz, Graz, Laibach, Innsbruck, Zara, Mailand, Venedig und Triest vom 6. April 1820 Folge geleistet und sie u. a. ersucht, ihm in halbjährigen Perioden²⁹ die Berichte über das Benehmen der Professoren und Studenten zu erstatten.³⁰

Die österreichischen Universitäten waren in der Folge für die ausländischen Studenten weitgehend abgeschlossen. Seit der EntschlieÙung des Kaisers vom 8. Dezember 1825 war es ausländischen Studenten sogar nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gouverneurs gestattet, in Österreich zu studieren. Die Österreicher durften überhaupt nicht mehr im Ausland studieren und Reisen auswärtiger Studenten in Österreich hat die Polizei besonders streng überwacht.³¹ Zur räumlichen Absperrung trat noch die geistige hinzu. Unliebsame Professoren – wie zum Beispiel Professor Julius F. SCHNELLER³² – wurden abgeschoben und bei Neubestellungen von Professoren ging man sehr vorsichtig vor.

Die Polizeidirektionen hatten ein Gutachten über das Benehmen und die politische Einstellung zu erstatten, das dann dem Kaiser als Grundlage für seine endgültige EntschlieÙung diente.³³ In diesem Sinne sind auch die berüchtigten Worte des Kaisers Franz I. zu verstehen, welche er an die Professoren des Laibacher Lyzeums gerichtet haben soll:

*„Halten Sie sich übrigens an das Alte, denn dieses ist gut und unsere Vorfahren haben sich gut dabei befunden; warum sollten wir es nicht? Es sind jetzt neue Ideen in Schwung, die ich nicht billigen kann und nie billigen werde. Enthalten Sie sich von diesen und halten Sie sich an das Positive, denn Ich brauche keine Gelehrte, sondern brave rechtschaffene Bürger. Die Jugend zu solchen zu bilden, liegt Ihnen ob. Wer Mir dient, muss lehren, wie Ich befehle; wer dies nicht tun kann, oder Mir mit neuen Ideen kommt, der kann gehen, oder Ich werde ihn entfernen.“*³⁴

Von diesen Grundsätzen war der wohl konservativste Staatsdiener Seiner Majestät, Polizeipräsident Graf SEDLNITZKY, tiefst überzeugt und hat dementsprechend alles getan, damit die österreichischen Untertanen von den liberalen, demokratischen und anderen für die Ruhe und Sicherheit der absoluten Monarchie höchst schädlichen Einflüssen bewahrt wurden. Hinsichtlich der Burschenschaften und der Studenten war es ihm gelungen. Bis 1848 gab es nämlich an den österreichischen Universitäten keine bedeutenderen politischen Umtriebe.

Jegyzetek:

¹ FAULLER: 34. p.

² BENNA: 190. p.

³ Das Habsburger Herrscherhaus, den Zentralisationstendenzen des aufgeklärten Absolutismus getreu, war bemüht, auch im Ungarischen Königreich die Gubernialverwaltung einzuführen. Infolge der Habsburger Niederlage im preußisch-österreichischen Krieg (1866) kam die Österreichisch-Ungarische Monarchie zustande, die eine Union zweier unabhängiger Staaten war und außer der Person des Königs nur die Außenpolitik, Finanzen und das Verteidigungswesen gemeinsam verwaltet wurde. Als Folge des sog. Österreichisch-Ungarischen Ausgleichs (1867) gehörte das Polizeiwesen in Ungarn somit in den Bereich der ungarischen öffentlichen Verwaltung,

⁴ SCHRÖDER: 79. p.

⁵ EMERSON: 110. p.

⁶ BRÜMMER: 106. p.

⁷ Wegen Verspottung der liberalen Ideen der Burschenschaften und seiner Tätigkeit als der russische Spion; GEBHARDT: 166. p.

⁸ Loc. cit.

⁹ Diese Beschlüsse brachten weitere Verschärfungen der Zensurbestimmungen, sowie eine strenge Überwachung der Universitäten. Aufgrund dieser neuen Verhältnisse wurde auch die sogenannte Zentral – Untersuchungskommission in Mainz ins Leben gerufen.

¹⁰ OESTA, HHSTA, Staatskanzlei, Noten von der Polizeihofstelle 1819–1820, 36. karton, feljegyzés 1819. 4. 6.

¹¹ Loc. cit.

¹² OESTA, HHSTA, Staatskanzlei, Noten von der Polizeihofstelle 1829–1830, 41. karton, feljegyzés 1829. 12.12

¹³ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 899. karton, 2530 / 64. sz., gróf SEDLNITZKY jelentése 1819. 8. 13.

¹⁴ Loc. cit., die allerhöchste Resolution des Kaisers Franz. 1820. 3. 30.

¹⁵ Im April 1819 gab es an der Prager UNI eine Polizeiuntersuchung wegen der Burschenschaft an dieser UNI. Die Polizei stellte eine Mitgliederliste mit 83 Namen zusammen und am 26.04.1819 gab die Prager tadthauptmannschaft den Abschlussbericht heraus. Trotz der strengen Strafanträge des Prager Stadthauptmanns kamen die Mitglieder dieser Burschenschaft (u. a. ADOLF MARIA PINKAS) vor dem Universitätsrichter mit kleineren Karzer- und Hausarresten davon. KUNŠTÁT: 101. p.

¹⁶ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 898. karton, 43. fólia, Dekret Sedlnitzkys an die Polizei – Oberdirektion vom 2.3.1820.

¹⁷ Loc. cit.

¹⁸ Loc. cit. 45. fólia, Dekret Sedlnitzkys an die Polizei – Oberdirektion vom 3.3.1820.

¹⁹ Loc. cit. 47. fólia pp., Dekret Sedlnitzkys an die Polizei – Oberdirektion vom 7.3.1820.

²⁰ Um der persönlichen Sicherheit und anderer Verhältnisse willen – wie es man am Schlusse seines Berichte begründet findet.

²¹ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 898. karton, 49. fólia pp., Anzeige eines Regierungsbeamten an den niederösterreichischen Regierungspräsidenten Augustin Reichmann von Hochkirchen, erhalten am 5.3.1820.

²² Loc. cit.

²³ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 898. karton, 47. fólia pp., Dekret Sedlnitzkys an die Polizei – Oberdirektion vom 7.3.1820.

²⁴ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 899. karton, 2700 / 64. sz., gróf SEDLNITZKY jelentése 1820. 3. 29.

²⁵ RUMPLER: 212. p.

²⁶ Loc. cit.

²⁷ Die Namensverzeichnisse dieser gravierten Studenten, ihre Liederbücher, alle Gasthäuser und Privatwohnungen, in welchen Konventikeln stattfanden u. s. w..

²⁸ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 899. karton, 2700 / 64. sz., allerhöchste Resolution des Kaisers Franz I. vom 5.4.1820.

²⁹ Stets ein Monat vor der Semestralprüfung.

³⁰ OESTA, AVA, Inneres, PHS, 64 ex 1820, 899. karton, 2530 / 64. sz., Schreiben Sedlnitzkys an sämtliche Länderchefs vom 6.4.1820.

³¹ FAULLER op.cit. 263. p.

³² Julius Franz SCHNELLER, Professor der Weltgeschichte und der österreichischen Geschichte auf dem Grazer Lyzeum, war den Burschenschaften freundlich gesinnt und daher in seine Heimatstadt Freiburg in Breisgau abgeschoben. BARTA: 81–90. p.

³³ GEBHARDT: 171. p.

³⁴ RUMPLER: 212. p.

In der Studie benutzte Abkürzungen:

MONOGRAPHIEN

- EMERSON — EMERSON Donald E.: *Metternich and the political police. Security and subversion in the Habsburg monarchy 1815 – 1830*. Hága, 1968.
- FAULLER — FAULLER Chrysostomus: *Gesetze: Verordnungen und Vorschriften für die Polizeiverwaltung im Kaiserthume Oesterreich*. II. Vol. (G – K) Wien, 1827.
- RUMPLER — RUMPLER Helmut: *Österreichische Geschichte 1804 – 1914. Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie*. Wien, 1997, Überreuter.

STUDIEN

- BRÜMMER — BRÜMMER Manfred: Die staatsrechtliche und hochschulpolitische Funktion der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten 1819 – 1848, besonders an der Universität Halle und Wittenberg. In Helmut ASMUS redaktor: *Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung*. Berlin, 1992.
- GEBHARDT — GEBHARDT Helmut: *Die Grazer Polizei 1786 – 1850*. In LEYKAM redaktor: *Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sicherheitswesens im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz*. Graz, 1992.
- KUNŠTÁT — KUNŠTÁT Miroslav: Die Prager Burschenschaft von 1819. In Helmut ASMUS redaktor: *Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung*. Berlin, 1992.
- SCHRÖDER — SCHRÖDER Willi: Die Gründung der Jenaer Burschenschaft, das Wartburgfest und die Turnbewegung 1815 – 1819. In Helmut ASMUS redaktor: *Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung*. Berlin, 1992.

HANDSCHRIFTEN

- BARTA — BARTA Stephan P.: *Die politisch verfolgten Professoren des österreichischen. Vormärz.* Dissertacio. Wien, 1966.
- BENNA — BENNA Anna H.: *Polizeihofstelle.* Dissertacio. Wien, 1942.

ARCHIVE

- OESTA, AVA — Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien
- OESTA, HHSTA — Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

ARCHIVFONDS

- PHS — Polizeihofstelle
- StK — Staatskanzlei

*Die Herrscher des Habsburger Herrscherhauses waren gleichzeitig ungarische Könige. Als ungarische königliche Würdenträger hatten die Habsburger Herrscher auch das Staatsoberhauptrecht in Ungarn. Die Habsburger Monarchie stellte keinen einheitlichen Staat dar. Das Ungarische Königsreich war ein selbstständiger Staat, war jedoch ohne Zweifel Teil der Habsburger Monarchie. Die Herrscher durften den ungarischen Thron besteigen, wenn sie den Eid auf die ungarischen Gesetze ablegten. Die Polizei des Habsburgischen Reiches konnte in Ungarn fungieren, weil sie unter der Obrigkeit des ungarischen Königs stand, jedoch legal ausschließlich in dem durch die ungarischen Gesetze festgelegten Rahmen tätig sein konnte. Ein ausschlaggebendes Dokument der Entwicklung des Kompetenzbereichs des Herrschers war die Pragmatica Sanctio, die die Außenpolitik und Verteidigung in die Kompetenz des Herrschers befand. Das Habsburger Herrscherhaus versuchte zwar ab und an die Souveränität des Ungarischen Königsreiches zu untergraben, und das Land als Ganzes oder in seinen Teilen auf das Niveau der ewigen Provinzen zu degradieren. Diese Versuche scheiterten jedoch. Der letzte solche Versuch gelang mit der Hilfe des Zaren im Zuge der Zerschlagung der Ungarischen Revolution und des Freiheitskampfes von 1848–1849. Damals versuchte man ausgehend von der sogenannten Theorie vom Verspielen des Rechtes die ungarische Staatlichkeit aufzuheben. Der Versuch scheiterte jedoch an der passiven Resistenz. Franz Joseph war zum Ausgleich mit den Ungarn gezwungen. So kam die Österreichisch-Ungarische Monarchie zustande, die eine Union zweier unabhängiger Staaten war, zwecks gemeinsamer Handhabung einiger Angelegenheiten. Das als Grundgesetz der Österreichisch-Ungarischen Monarchie funktionierende Ausgleich-Gesetz (1867/XII) regelte das System der gemeinsamen Angelegenheiten. Das System der gemeinsamen Angelegenheiten entsprang in großem Maße aus den früher schon die Kompetenz des Herrschers regulierenden Systemen. Laut denen wurden die gemeinsamen Angelegenheiten unterschieden (Außenpolitik, Verteidigungswesen, deren Finanzierung dienendes Finanzwesen), die aus der Pragmatica Sanctio stammten, deshalb wurden diese Angelegenheiten auch pragmatische Angelegenheiten genannt. Angelegenheiten in gemeinsamen Interessenverhältnissen waren das Kredit-system, ferner gehörten beide Länder – das Österreichische Kaiserreich und das Ungarische Königsreich – in eine Zoll- und Handelsunion. Der Unterschied zwischen den gemeinsamen Angelegenheiten und den gemeinsamen Interessenverhältnissen war, dass die gemeinsamen Angelegenheiten tatsächlich gemeinsam erledigt werden mussten, während im Fall der gemeinsamen Interessenverhältnisse für beide Mitgliedsländer die Möglichkeit für selbstständige Verfügungen bestand. Daneben unterschied man außerdem nicht gemeinsame, aber nach Möglichkeit im Einverständnis zu behandelnde Angelegenheiten. Hierher gehörten das Steuerrecht, die Schifffahrt, Postsachen, Geldsystem und die Notenbank. In Ungarn gehörten das Polizeiwesen bzw. die Vollzugsorgane niemals in den Kompetenzbereich einer äußeren Macht, zumindest in der Zeit, als die Souveränität des Landes nicht beeinträchtigt wurde. Die Habsburger Führung versuchte zwar zu erreichen, dass die ungarische Regierung mit dem Ausgleich den in Ungarn fungierenden Teil der Reichspolizei – die eine politische Polizei war – übernimmt, dazu war die ungarische Seite jedoch nicht gewillt. In Folge des Ausgleichs war der Herrscher nicht mehr in der Lage im Ungarischen Königsreich eine Polizei zu unterhalten, da das Polizeiwesen in den Bereich der öffentlichen Verwaltung gehörte, die wiederum die Kompetenz der Regierung und der Kommunen darstellte. (die Redaktion)